

Landkreis Meißen

Satzung

für die überörtliche die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Meißen

Präambel

Grundlage der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Meißen ist der § 6, Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsBRKG) in Verbindung mit § 3 der VO des SMI über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau vom 21. Oktober 2005 (Sächsische Feuerwehrverordnung) sowie der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, Stand März 2003.

Damit werden die Voraussetzungen für eine einheitliche flächendeckende Ausbildung in den kreisangehörigen Freiwilligen Feuerwehren geschaffen. Diese bilden gleichzeitig die Eignungsvoraussetzungen für weiterführende Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule Sachsen.

§ 1 Umfang

Gemäß § 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung können sich die Städte und Gemeinden, als Träger der Feuerwehren der Lehrgangsangebote des Landkreises bedienen. Die Lehrgänge werden durch befähigte Kreisausbilder geleitet.

a) Grundausbildung Truppmann	70 Stunden
b) Grundausbildung Truppführer	35 Stunden
c) Atemschutzgeräteträgerausbildung	25 Stunden
d) Belastungsübung Übungsanlage	4 Stunden
e) CSA-Ausbildung	6 Stunden
f) Maschinistenausbildung	35 Stunden
g) Sprechfunkausbildung	19 Stunden
h) Einmannmotorkettensägenführer-ausbildung	28 Stunden
i) EMKS Modul 5 (Sägen aus Drehleiterkorb)	8 Stunden
j) Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen	12 Stunden
k) Jugendwartausbildung	35 Stunden
l) Sicherheitsbeauftragte	15 Stunden

Die Lehrgangsplanung ist einmal jährlich durchzuführen.

§ 2 Ausbilder

Als Ausbilder der Feuerwehren dürfen nur Personen eingesetzt werden, die einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben.

Nr. 120	Ausbilder Truppmann und Truppführer
Nr. 121	Ausbilder Maschinisten
Nr. 122	Ausbilder Sprechfunker
Nr. 123	Ausbilder Atemschutzgeräteträger
Nr. 124	Ausbilder Motorkettensägenführer
Nr. 124 M 5	Ausbilder MKS aus Korb DLK
Nr. 125	Ausbilder Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr
Nr. 126	Ausbilder für Bahnunfälle/Stufe 1
Nr. 190	Ausbilder Jugendfeuerwehrarbeit

Dem privaten Arbeitgeber sind auf Antrag die Lohnersatzkosten für die Zeit des Lehrgangsbesuches gemäß § 62, Abs. 1, Punkt 2 SächsBRKG durch den Landkreis zu ersetzen.

§ 3 Ausbildungsorganisation

Die Minimalstärke pro Lehrgang sollten grundsätzlich 15 Teilnehmer betragen und 20 Teilnehmer nicht überschreiten. Für Motorkettensägenführerlehrgänge wird die Teilnehmerzahl aus Gründen des Unfallschutzes auf 12 Teilnehmer begrenzt und für die Ausbildung im Modul 5 (Sägen aus Korbdrehleiter) auf 6 Teilnehmer.

Für die praktische Ausbildung ist anzustreben, dass für 4 bis 5 Lehrgangsteilnehmer ein Ausbilder zur Verfügung steht. Die Lehrgangstermine liegen für Kreisausbilder und Auszubildende grundsätzlich in der Freizeit. Eine Lehrgangsstunde umfasst 45 Minuten.

Für die jährlich durchzuführende Belastungsübung auf einer Atemschutzübungsanlage werden 4 Ausbildungsstunden für maximal 8 Teilnehmer veranschlagt.

§ 4 Ausbildungskosten

Nach § 7 Abs. 3 SächsBRKG werden als Ersatz die entstandenen Kosten für die Ausbildung folgende Ausbildungskosten pro Teilnehmer festgelegt:

a)	Truppmannausbildung	150,00 Euro
b)	Truppführerausbildung	75,00 Euro
c)	Atemschutzgeräteträgerausbildung	70,00 Euro
d)	CSA-Ausbildung	40,00 Euro
e)	Maschinistenausbildung	75,00 Euro
f)	Sprechfunkausbildung	40,00 Euro
g)	Motorkettensägeführerausbildung	100,00 Euro
h)	EMKS Modul 5 (Sägen Im Korb Drehleiter	55,00 Euro
i)	Hilfe nach Bahnunfällen	25,00 Euro
j)	Jugendwartausbildung	0,00 Euro
k)	Sicherheitsbeauftragte	30,00 Euro

Die Kosten für eine Belastungsübung auf der Atemschutzübungsanlage betragen pauschal 160,00 EUR für 8 Teilnehmer.

Die Ausbildung von Jugendfeuerwehrwarten erfolgt zur Unterstützung der Nachwuchsgewinnung kostenfrei.

§ 5 Vergütungsregelung

Die in § 4 genannten Ausbildungskosten werden in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob der Lehrgangsteilnehmer den Lehrgang erfolgreich beendet. Das trifft auch für den Besuch der Atemschutzübungsanlage zu, wenn die vorgesehene Teilnehmerzahl unterschritten wird. Die Ausbildungsplätze können innerhalb der Gemeindefeuerwehr oder gemeindeübergreifend vom Benutzer ausgeglichen werden.

§ 6 Entschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren und für Helfer ist in der Entschädigungssatzung des Landkreises vom 28. August 2008 geregelt.

§ 7 Ausbildungsverträge

Die Ausbilder erhalten einen Rahmenausbildungsvertrag .

§ 8 Sonstige Regelungen

- (1) Alle Lehrgänge nach § 1 dieser Satzung enden mit einer Prüfung gemäß Feuerwehr Dienstvorschrift FwDV 2 – Ausbildung. Lehrgangsteilnehmer können erst zur Prüfung zugelassen werden, wenn die vorgeschriebene Stundenzahl absolviert ist. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis. Die Ausstellung der Ausbildungsnachweise erfolgt durch den Landkreis. Der Kreisbrandmeister bestätigt den Ausbildungsnachweis.
- (2) Die Lehrgangsabsolventen werden der Landesfeuerwehrschule und den Trägern der Freiwilligen Feuerwehren namentlich gemeldet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Kreistagsbeschlusses in Kraft.

Meißen, den 01. Juli 2009



Arndt Steinbach
Landrat